

**„Verein der Freunde und Förderer
der Loreleyschule St.Goarshausen e.V.“**

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 10. Februar 1981 gegründete Verein führt die Bezeichnung **„Verein der Freunde und Förderer der Loreleyschule St.Goarshausen e.V.“** und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 56346 St.Goarshausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) durch die ideelle und finanzielle Förderung der Loreleyschule St.Goarshausen.
Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung dienen, für die Loreleyschule St.Goarshausen zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler bei Klassenfahrten, Ausflügen und der Beschaffung von Lernmaterial
 - Ausstattung der Schülerbücherei mit Büchern u. Ä.
 - Unterstützung ökologischer Schulprojekte
 - Unterstützung von Projekten zur Gestaltung von Klassenräumen, Schulhof und Schulgelände
 - Unterstützung bei der Darstellung der Schule in der Öffentlichkeit
 - Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit durch Vorträge, Workshops u.Ä.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
3. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Das Ende der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich per Post oder E-mail zu erklären. Die Abmeldung ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres und muss dem Vorstand bis spätestens Ende September schriftlich zugehen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder ohne Grund für zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat. Gegen den Vorstandsbeschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen
 - a) zur Hauptversammlung regelmäßig in jedem zweiten Jahr bis zum 30. November.
 - b) zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Bedarf oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Antragstellung.
2. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung am 15. Tag vor dem Termin unter der dem Vorstand bekannten Anschrift des Mitgliedes zur Post aufgegeben ist oder als E-mail versandt wurde. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
3. Gegenstand der Hauptversammlung müssen mindestens sein:
 - die Berichte
 - des Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
 - und der Kassenprüfer(innen)
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer(innen)
4. Die Tagesordnung kann zu Beginn erweitert werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies beschließt.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt in Angelegenheiten die das Mitglied selbst oder einen seiner Angehörigen betreffen.
Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
Abwesende können gewählt werden, wenn ihr Einverständnis schriftlich vorliegt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Verlauf und die gefassten Beschlüsse, bzw. die Ergebnisse von Wahlen, enthalten muss. Die Protokollführung ist bei Sitzungsbeginn festzulegen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister(in),

d) zwei Beisitzern.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

4. Über die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Schulleiters.

Der Förderverein kann in Ausnahmefällen kostenpflichtige Maßnahmen des Schulträgers unterstützen.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch schriftlich herbeigeführt werden.

6. Die Mitgliederversammlung leitet der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.

7. Der/Die Schatzmeister(in) führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er/Sie zieht die Beiträge ein. Er/Sie leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des/der ersten, im Verhinderungsfall des/der zweiten Vorsitzenden.

8. Der/Die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden oder in seinem/ihrem Auftrag tätig werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist erneut einzuladen mit dem besonderen Hinweis, dass bei dieser erneuten Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Verbandsgemeinde Loreley zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung an der Loreleyschule St.Goarshausen,

St.Goarshausen, den 10. Februar 1981

Geändert durch Beschluss vom 25. März 2003

Geändert durch Beschluss vom 20. März 2018

Geändert durch Beschluss vom 26. März 2019